

Unfallversicherung (UVG/OUFL)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2019-5

Inhalt

Unfallversicherung (UVG/OUFL)
Allgemeine Versicherungs-
bedingungen (AVB) für die Schweiz
und Liechtenstein

1.	Grundlagen der Versicherung	3
1.1.	Versicherungsträger	3
1.2.	Grundlagen des Vertrages	3
2.	Dauer des Vertrages, Kündigung	3
2.1.	Obligatorische Versicherung	3
2.2.	Freiwillige Versicherung	3
2.3.	Annahme des Vertrages	3
3.	Prämien	3
3.1.	Prämientarif-, Stufen- und Klassenänderung	3
3.2.	Berechnung der endgültigen Prämie	3
3.3.	Pauschalprämie pro Jahr	4
3.4.	Minimalprämie pro Jahr	4
4.	Verfügung und anwendbares Recht	4
4.1.	Verfügung	4
4.2.	Anwendbares Recht	4
5.	Kundendaten und Datenschutz	4
6.	Glossar	6
6.1.	Verwendete Abkürzungen	6

1. Grundlagen der Versicherung

1.1. Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die Elips Versicherungen AG, Triesen LI, nachfolgend elipsLife genannt.

1.2. Grundlagen des Vertrages

Die elipsLife gewährt den Versicherungsschutz für die Unfallversicherung gemäss UVG, den dazugehörigen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text die schweizerischen Gesetze und Verordnungen (UVG, UVV) genannt. Für Verträge in Liechtenstein gelten die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (UVersG, UVersV).

2. Dauer des Vertrages, Kündigung

2.1. Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Versicherungspolice vereinbarte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am in der Versicherungspolice aufgeführten Tag. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG/UVersG zu versichern.

2.2. Freiwillige Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Versicherungspolice vereinbarte Dauer abgeschlossen. Die Versicherung endet für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder seinem Ausschluss. Die Versicherung endet auch drei Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied.

2.3. Annahme des Vertrages

Berichtigungsrecht: Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonsten ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt. Vorbehalten bleibt das Einspruchrecht bezüglich Einreihung in den Prämientarif gemäss Art. 4.1. AVB.

3. Prämien

3.1. Prämientarif-, Stufen- und Klassenänderung

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und Stufen, so kann elipsLife vom folgenden Versicherungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres. In beiden Fällen hat elipsLife den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

Unabhängig von der Vertragsdauer kann der Vertrag bei einer Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag), nicht jedoch bei einer Änderung der übrigen Prämienzuschläge, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden. Der Versicherer muss die Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer bis spätestens zwei Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahrs mitteilen.

3.2. Berechnung der endgültigen Prämie

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer elipsLife innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienpflichtigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet elipsLife die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt elipsLife die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

3.3. Pauschalprämie pro Jahr

Auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund des effektiven Lohnes wird verzichtet. Übersteigt die effektive Jahreslohnsomme der obligatorisch Versicherten CHF 10'000, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies elipsLife mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens fünf Jahre.

3.4. Minimalprämie pro Jahr

Für die Versicherungszweige Berufs- und Nichtberufsunfälle ist eine Minimalprämie von je CHF 100 pro Jahr vorgesehen. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge gemäss UVG enthalten. Die Minimalprämie wird auch für ein angebrochenes Jahr je Versicherungszweig erhoben.

4. Verfügung und anwendbares Recht

4.1. Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung dar. Der Versicherungsnehmer kann innert 30 Tagen nach Empfang dagegen bei elipsLife schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben. Sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss von elipsLife in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

4.2. Anwendbares Recht

Im Übrigen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das jeweilige Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG/UVersG) und die dazugehörigen Verordnungen.

5. Kundendaten und Datenschutz

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigt elipsLife personenbezogene Daten vom Versicherungsnehmer und von den versicherten Personen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten sind grundsätzlich gesetzlich geregelt. Eine Einwilligung der versicherten Personen in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten sowie entsprechende Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht werden von diesen versicherten Personen im Einzelfall eingeholt. elipsLife beachtet dabei stets sämtliche datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des schweizerischen und liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG). Die Daten betreffend diesen Vertrag werden insbesondere in der Schweiz und in Liechtenstein bearbeitet. Die Datenverarbeitung kann aber auch an anderen Standorten der Elips Life AG im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfolgen. Auf der Website von elipsLife (www.elipsLife.com) ist unter «Downloads» eine Liste der Unternehmen der elipsLife-Gruppe abrufbar, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Beispiele für eine solche Weitergabe an externe Dienstleister sind: Gutachter, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich. Sofern die betroffene Person geltend machen kann, dass aufgrund der persönlichen Situation ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse von elipsLife an der Übermittlung überwiegt, hat die betroffene Person ein Widerspruchsrecht. Für die Geltendmachung des Widerspruchsrechts reicht es in der Regel jedoch nicht aus, wenn die betroffene Person ohne Angabe von Gründen die Übermittlung ablehnt. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen können Auskunft über die über sie gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen die Berichtigung ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung dieser Daten können dann bestehen, wenn sich deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweisen. Diese Rechte können unter der nachfolgenden Adresse geltend gemacht werden: elipsLife, Compliance, Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich oder mit einer E-Mail an compliance@elipsLife.com.

Soweit elipsLife seitens des Versicherungsnehmers personenbezogene Daten Dritter, insbesondere von versicherten Personen, mitgeteilt werden, ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, diese Personen darüber entsprechend zu informieren. Dies gilt unabhängig davon, ob elipsLife selbst eine Informationspflicht oder die Pflicht zur Einholung spezifischer Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungen trifft.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit zur Werbung für die Versicherungsprodukte von elipsLife und gegebenenfalls für Produkte von anderen Gruppengesellschaften und deren Kooperationspartnern sowie zur Markt- und Meinungsforschung von elipsLife verwendet. Dieser Verwendung können die betroffenen Personen jederzeit formlos widersprechen. Widersprüche können sie jederzeit an die oben genannte Adresse sowie an kontakt.ch@elipslife.com richten.

Daneben werden die Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen. Dies können beispielsweise folgende Aspekte sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung;
- Zusammenstellung unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten;
- allgemeine Tarifikalkulationen sowie
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen auch zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Dies können insbesondere Rückversicherer sein (zum Beispiel werden bei höheren Versicherungssummen Teile der durch diesen Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an Rückversicherer weitergegeben; hier kann es dann notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende Angaben zum Risiko mitzuteilen). Sofern der Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Versicherungsvertrags von einem Versicherungsvermittler betreut wird, teilen wir auch diesem die zur Betreuung notwendigen Daten mit. Daneben kann es erforderlich sein, bestimmte Angaben anderen Versicherern mitzuteilen – zum Beispiel im Rahmen eines Informationsaustauschs mit einem Vorversicherer oder einer Mitversicherung.

Bei der Prüfung eines Antrags oder Versicherungsfalls kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung oder weiteren Sachverhaltsaufklärung Anfragen an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Damit innerhalb der elipsLife-Gruppe einzelne Bereiche zentralisiert werden können und damit der Versicherungsnehmer gegebenenfalls auch von anderen Unternehmen der elipsLife-Gruppe gemäss der im ersten Abschnitt dieses Artikels genannten Liste umfassend und effektiv beraten werden kann, erklärt er sich mit seiner Unterschrift unter dem Versicherungsantrag zudem damit einverstanden, dass elipsLife den betreffenden Unternehmen die für die Kontaktaufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt. Übermittelt werden dürfen folgende Angaben:

- Angaben zum Versicherungsnehmer (Firma, Anschrift und vergleichbare Daten);
- Vertragsdaten (Versicherungsdauer, Versicherungssumme, versichertes Risiko, Leistungsumfang, Risikoorde oder vergleichbare Daten).

In diesem Rahmen entbindet der Versicherungsnehmer elipsLife und deren Mitarbeiter mit seiner Unterschrift unter dem Versicherungsantrag zugleich von ihrer Verschwiegenheitspflicht. Konkrete Gesundheitsdaten der versicherten Personen werden von elipsLife in diesem Zusammenhang nicht übermittelt.

Ferner willigt der Versicherungsnehmer mit seiner Unterschrift unter dem Versicherungsantrag darin ein, dass elipsLife vor Vertragsabschluss und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung Informationen zu seinem Zahlungsverhalten oder seiner Bonität einholen kann. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bonitätsabfragen bleiben im Rahmen der gesetzlichen Grundlage in jedem Fall zulässig.

6. Glossar

6.1. Verwendete Abkürzungen

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
LI	Liechtenstein
OUFL	Obligatorische Unfallversicherung Fürstentum Liechtenstein
UVersG	Unfallversicherungsgesetz (Liechtenstein)
UVersV	Unfallversicherungsverordnung (Liechtenstein)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung